



Bekanntmachung der Gemeinde Schwifting

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

3. Änderung des Bebauungsplans „Heiligberg“

Der Gemeinderat Schwifting hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 beschlossen den rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplan der Gemeinde Schwifting „Heiligberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der überplanten Fläche der Fl. Nr.151/1 Gemarkung Schwifting zu ändern.

Das Grundstück soll entsprechend der Planung geteilt und je Grundstück mit zwei Einfamilienhäusern bebaut werden können. Die Änderung ist städtebaulich vertretbar, führt zu keiner Beeinträchtigung der örtlichen Situation und fördert hiermit eine zeitgemäße Verdichtung der bereits überplanten Fläche. Die restlichen Bereiche des Bebauungsplans „Heiligberg“ bleiben unverändert

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2026 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des einfachen Bebauungsplans Heiligberg für die bereits überplante Fläche der Fl. Nr. 151/1 Gem. Schwifting mit der Begründung, beides in der Fassung vom 19.03.2026, liegen in der Zeit vom

14.04.2026 mit 19.05.2026

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> unter der Gemeinde Schwifting bei den Bekanntmachungen eingestellt.

Schutzgut	Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Da sich das Plangebiet im Ortsbereich befindet, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ebenso ist keine Beeinträchtigung von Schutzgütern zu erwarten.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der Gemeinde Schwifting am 02.04.2026
 abgenommen am
 Pürgen, den

Vogt



Pürgen, den 01.04.2026

i. A.

Vogt
Vogt

Geltungsbereich der 3. Änderung, innerhalb der schwarz gestrichelten Linie

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“

